

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 713 C 326/14

Verkündet am 08.01.2015

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Zalando AG, vertreten durch d. Vorstand Robert Gentz, Sonnenburger Straße 73, 10437 Berlin,
Gz.: 201029862990

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-107/14-Be

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 713 - durch die Richterin Dr. Sandidge auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 374,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, Betreiberin eines Onlineshops, macht mit ihrer Klage einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend.

Sie behauptet, der Beklagte habe mit ihr einen Kaufvertrag über Bekleidungswaren geschlossen, indem er am 9.1.2013 den Onlineshop der Klägerin besuchte und per Knopfdruck des Buttons „jetzt kaufen“ die Waren „URBAN NOMAD II - Sneaker high - cognac monogram“ zum Preis von 229,95 EUR und „NASSAN - Strickpullover - black/grey“ zum Preis von 144,95 EUR bestellte. Als Beweisangebot legt die Klägerin als Anlage K1 eine Rechnung vom 9.1.2013 vor, die an einen Herrn R. M. E., 22 Hamburg gerichtet ist.

Die betreffenden Bekleidungswaren seien am 11.1.2013 an den Beklagten unter der angegebenen Lieferadresse zugestellt worden.

Die Klägerin hatte zunächst gegen den Beklagten einen Vollstreckungsbescheid am 22.7.2014 erwirkt, wonach der Beklagte zu einer Zahlung in Höhe einer Hauptforderung von 374,90 EUR sowie Nebenforderungen für Auskünfte in Höhe von 4,50 EUR, Inkassokosten von 76,92 EUR und außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 70,20 EUR. In Höhe der Inkassokosten hat sie ihren Antrag mit Schriftsatz vom 30.9.2014 teilweise zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten, mit Ausnahme der Inkassokosten von 76,92 EUR.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Von der auf der Rechnung vom 9.1.2013 angegebenen Adresse habe er noch nie etwas gehört und auch noch nie dort gewohnt. Er behauptet, dass der auf der Rechnung angegebene Schuldner nicht mit ihm identisch sei, da er mit Vornamen M. und mit Nachnamen R. heiße. Er habe die von der Klägerin bezeichnete Warenlieferung auch nie erhalten. Der Beklagte hatte sich aufgrund der außergerichtlichen Zahlungsaufforderung der Klägerin bereits an die Polizei gewendet und Strafanzeige gegen Unbekannt wegen unberechtigter Verwendung seiner Daten gestellt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB zu, da ein Kaufvertrag von ihr nicht dargelegt und bewiesen wurde. Da der Beklagte das Bestehen eines Kaufvertrages substantiiert bestritten hatte, trug die Klägerin die Beweislast für den von ihr behaupteten Abschluss des Kaufvertrages. Dieser Beweislast hat sie durch Vorlage der Rechnung vom 9.1.2014 (Anlage K1) nicht genügt, da eine Rechnung nicht das Zustandekommen eines Kaufvertrages belegt und zudem auch genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beklagte nicht Vertragspartner der Klägerin geworden ist. Zum einen ist bereits der auf der Rechnung angegebene Name nicht mit dem Beklagten zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Zustelladresse, unter der der Beklagte nicht wohnhaft ist oder war.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 709, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Sandidge
Richterin